

**Kleine Anfrage****Wiebke Knell (Freie Demokraten) vom 21.06.2022****„Littering“ und Vermüllung öffentlicher Flächen in Hessen – Teil I****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Die unsachgemäße Entsorgung von Abfällen im öffentlichen Raum („Littering“) stellt ein weitverbreitetes Umweltproblem dar und hat als Thema in der Öffentlichkeit an Bedeutung zugenommen. Während der COVID-19-Pandemie haben der öffentliche Raum und seine Aufenthaltsqualität an Bedeutung gewonnen. Die verstärkte Nutzung und Vermüllung des öffentlichen Raums kann bei den Kommunen zu einem höheren Aufwand und zu höheren Kosten für die Reinigung des öffentlichen Raums führen.

In diesem Zusammenhang setzt aktuell die Bundespolitik die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt der Europäischen Union in nationales Recht um. Hieraus ergeben sich weitreichende finanzielle Verpflichtungen der Unternehmen, aber auch weitergehende Erhebungs- und Veröffentlichungspflichten der Kommunen.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger obliegt die Sammlung und Entsorgung von Abfällen den Kommunen, die sie in kommunaler Selbstverwaltung wahrnehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie die notwendigen Sammelsysteme, Einrichtungen und Anlagen zu schaffen oder bereitzuhalten. Auch für das Zusammentragen und Bereitstellen von Abfällen, die auf tatsächlich frei zugänglichen Flächen widerrechtlich lagern und an denen kein Besitz im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes besteht, sind die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte zuständig, soweit Maßnahmen gegen die Verursacherin oder den Verursacher nicht möglich sind und auch im Übrigen kein Dritter verantwortlich ist.

Eine Verpflichtung, diesbezügliche Daten zu erheben und an Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, besteht nicht. Insofern liegen Informationen zu Abfallmengen im öffentlichen Raum und Kosten, die in Hessen durch deren Entsorgung entstehen, bei der Landesregierung nicht vor.

Der Landesregierung ist bekannt, dass einige Hessische Kommunen nicht nur die Entsorgung der Abfälle durchführen, sondern sich mit verschiedenen Aktivitäten und Initiativen auch für die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für eine saubere Umwelt und gegen das Littering einsetzen. Eine Berichtspflicht über entsprechende Maßnahmen sowie die damit verbundenen Kosten gegenüber der Landesregierung besteht jedoch nicht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie schätzt die Hessische Landesregierung die Entwicklung des Litterings in Hessen in den vergangenen fünf Jahren (2017 bis 2021) ein? (Bitte nach Kommunen aufschlüsseln)

Spezifische Informationen für Hessen liegen der Landesregierung nicht vor. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass sich das Littering-Aufkommen im angegebenen Zeitraum, vergleichbar mit den auf Bundesebene festgestellten Entwicklungen, auch in Hessen erhöht hat.

Frage 2. Auf welcher Datengrundlage trifft die Hessische Landesregierung diese Einschätzung?

Diese Einschätzung wird auf eine bundesweite Studie des Umweltbundesamtes gestützt.

→ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/weiterhin-sehr-hohes-aufkommen-von-abfaellen-in-der>

Die Ergebnisse werden grundsätzlich auch auf das Land Hessen übertragbar angesehen.

Frage 3. Welche Konsequenzen lassen sich für die einzelnen Kommunen aus Sicht der Landesregierung daraus ziehen?

Eine Erhöhung des Littering-Aufkommens ist mit einer entsprechenden Erhöhung des Aufwands für die Reinigung des öffentlichen Raums und die Entsorgung der dabei erfassten Abfälle verbunden. Maßnahmen zur Reduzierung der unsachgemäß entsorgten Abfälle auch auf kommunaler Ebene zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung sind insofern ein wichtiger Ansatz. Die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung hinsichtlich der Beteiligung an den anfallenden Kosten auf kommunaler Ebene kann zu einer Entlastung der Kommunen beitragen.

Frage 4. Sind der Landesregierungen Vorhaben oder Strategien zur Vermeidung der Vermüllung des öffentlichen Raums bekannt? (Bitte gesondert nach Kommunen und Land beantworten)

Im Rahmen der genannten Studie wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket gegen das Littering identifiziert. So wurden zum Beispiel produktbezogene, abfalllogistische und kommunale Maßnahmen wie auch Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Umweltrelevanz, Praktikabilität und Umsetzbarkeit bewertet.

Für den kommunalen Bereich sind hier insbesondere folgende Themenfelder zu nennen im Bemühen, das Littering und dessen Auswirkungen positiv zu beeinflussen:

- Anpassung von Verwaltungsvorschriften und kommunalen Satzungen,
- Buß- und Verwarngelder,
- Vernetzung,
- Abfallberatung sowie
- Mülldetektive.

Dabei zeigte sich, dass eine Maßnahmenkombination bessere Aussichten auf Erfolg verspricht, als die Durchführung von Einzelmaßnahmen. Ebenso sind im Allgemeinen bundesweite Lösungen Einzelmaßnahmen vorzuziehen, um Aufwände zu reduzieren und eine breite Wirkung der Maßnahmen zu ermöglichen.

Die Studie stellt auch eine Auswahl bereits durchgeführter bzw. geplanter Maßnahmen in Deutschland dar, die durch ihren Vorbildcharakter geeignet sind, Littering zu vermindern bzw. zu vermeiden.

Als so genanntes Best-Practice-Beispiel ist hier auch die Umweltkampagne „Sauberhaftes Hessen“ benannt, die das Bewusstsein für Umwelt und Natur sensibilisieren und ein Überdenken des eigenen Verhaltens anstoßen möchte. Initiiert vom Hessischen Umweltministerium führt „Sauberhaftes Hessen“ seit 20 Jahren landesweite Aktionstage zur Sammlung achtlos weggeworfenen Mülls durch die Bürgerinnen und Bürger – vor allem auch durch Kindergarten- oder Schulkinder – gemeinsam mit den Kommunen und den örtlichen Entsorgern in Hessen durch. Die Kampagne wird von einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

Frage 5. Ist der Hessischen Landesregierung bekannt, wie viel Abfall im öffentlichen Raum in Hessen in den Jahren 2017 bis 2021 jeweils angefallen ist? (Bitte nach Kommunen aufschlüsseln)

Die Gesamtmenge der Abfälle, die im öffentlichen Raum anfallen, besteht zum einen aus den ordnungsgemäß über das Sammelsystem der Kommunen, wie z.B. Papierkörbe erfassten Abfällen, zum anderen auch aus illegal entsorgten Abfällen. Im Jahr 2020 wurden erstmalig vom Hessischen Statistischen Landesamt bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Angaben zu illegalen Ablagerungen und Littering für die hessische Abfallmengenbilanz erhoben. Der dabei ermittelte Wert kann jedoch nur als Richtwert fungieren, da ein großer Teil der Kommunen über die Mengen keine Angaben machen konnte, sodass der Landesregierung diesbezüglich keine Zahlen vorliegen. Die Abfallmengenbilanzen der letzten Jahre sind unter → <https://umwelt.hessen.de/Umwelt/Abfall-und-Recycling> einsehbar.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung der Gesamtmenge an Abfall im öffentlichen Raum über den Zeitraum der vergangenen fünf Jahre in den jeweiligen Kommunen?

Eine Beurteilung nach Kommunen kann aufgrund fehlender Informationen (s. Frage 5) nicht vorgenommen werden.

Frage 7. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Kosten im Zusammenhang mit der Reinigung öffentlicher Straßen und Grünflächen in den Hessischen Kommunen entwickelt hat?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 8. Wie hoch sind die Kosten der Kommunen für die Entsorgung von regulär entsorgtem Abfall in Papierkörben sowie von Abfällen, die aus Littering entstanden sind? (Bitte nach Kommunen und jeweiliger Abfallart aufschlüsseln)

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 9. Wie schätzt die Hessische Landesregierung die Situation der Entsorgungsmöglichkeiten (Papierkörbe) im öffentlichen Raum ein? (Bitte nach Kommunen aufschlüsseln)

Frage 10. Gibt es in den Hessischen Kommunen ausreichend Papierkörbe?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entsorgungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum werden grundsätzlich als ausreichend bewertet. Dabei gibt es keine umweltrechtliche Regelung im Hinblick auf eine Mindestzahl oder Behälterdichte. Die Organisation und Durchführung obliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Vor diesem Hintergrund liegen der Landesregierung hierzu keine detaillierten Informationen vor.

Wiesbaden, 30. Juli 2022

In Vertretung:
Oliver Conz